

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2303
Telefax: 0431 988-7

18. Februar 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 013

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Corona-Schulinformation 2021- 013 möchten wir Sie gerne über folgende Themen informieren:

1. Verlängerung des Distanzlernens auch im Kreis Schleswig-Flensburg.....1
2. Neue Schulen-CoronaVO mit erweiterter Maskenpflicht an Schulen.....2
3. Rahmenvorgaben für Wechselunterricht in den Schleswig-Holsteinischen Grundschulen3
4. Testverfahren für Lehrkräfte3

1. Verlängerung des Distanzlernens auch im Kreis Schleswig-Flensburg

Nachdem für die Kreise und kreisfreien Städte Flensburg, Pinneberg, Lübeck und das Herzogtum Lauenburg bereits die Verlängerung des Distanzlernens am 15. Februar bekannt gegeben wurde (vgl. Corona-Schulinformation 012 vom 15.2.2021), wird nunmehr auch im Kreis Schleswig-Flensburg das Distanzlernen aufgrund einer neuen Lagebewertung des Gesundheitsamtes vor Ort mindestens um eine Woche verlängert. Das hat zur Folge, dass für Schulen im Kreis Schleswig-Flensburg folgende Einschränkungen gelten:

- Der Schulbetrieb wird über den 21. Februar 2021 hinaus in Form von Distanzlernen fortgesetzt. **Dies gilt auch an den Grundschulen.**
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und der MNB-Pflicht).
- In den Jahrgangsstufen 1 – 6 bleibt das bisherige Notbetreuungsangebot bestehen.
- Die mit der Corona-Schulinformation 011 vom 11.2.2021 kommunizierte Möglichkeit für Jahrgänge, Klassenarbeiten in Präsenz zu schreiben, in denen abschlussrelevante Noten im 2. Schulhalbjahr vergeben werden, wird bis auf Weiteres ausgesetzt.
- Die ebenfalls mit der Corona-Schulinformation 011 vom 11.02.2021 gegebenen Hinweise für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten weiterhin.

2. Neue Schulen-CoronaVO mit erweiterter Maskenpflicht an Schulen

Ab nächstem Montag, 22.2.2021, wird eine neue Schulen-CoronaVO in Kraft treten, die den Rahmen für den weiteren Schulbetrieb absteckt. Mit der neuen Schulen-CoronaVO tritt auch eine neue Regelung zur Maskenpflicht für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in Kraft. Es gelten ab Montag demnach folgende Regelungen:

- Für alle an Schule Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht, in der Unterrichts- und Betreuungssituation mindestens eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der jeweiligen Inzidenz in den Kreisen und kreisfreien Städten. Es wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen. Das Ministerium hat zuletzt im Januar die Schulen mit OP-Masken ausgestattet und fragt derzeit den aktuellen Bedarf für die Zeit bis zu den Osterferien ab. Sofern noch nicht erfolgt, bitte ich Sie, Ihren Bedarf an medizinischen Masken mitzuteilen.
- Ab einer 7-Tage-Inzidenz (RKI) von mehr als 50 müssen alle an Schule Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schüler eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** tragen, sog. einfache OP-Masken.

Sofern Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und in der Notbetreuung in den ersten Tagen in den Kreisen, bei denen die 7-Tage-Inzidenz >50 ist, keine medizinische Maske dabei haben, besteht natürlich die Möglichkeit, diesen eine Maske aus dem Ihnen seitens

des Landes zur Verfügung gestellten Bestand zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten die Verfahrenshinweise zu Schülerinnen und Schülern, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verweigern, uneingeschränkt fort.

Auch gelten weiterhin die Regelungen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2.

3. Rahmenvorgaben für Wechselunterricht in den Schleswig-Holsteinischen Grundschulen

Ab dem 01. März wird es in den Grundschulen Schleswig-Holsteins in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort und dessen Bewertung auf Basis des erweiterten Coronareaktionsplans drei Formen von Unterricht geben:

- (1) Präsenzunterricht
- (2) Wechselunterricht
- (3) Distanzlernen

Für den erstmals ab 01.03.2021 durchzuführenden Wechselunterricht in Grundschulen finden Sie in der Anlage 1 entsprechende Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung und Durchführung.

Bitte beachten Sie, dass die Anordnung von Wechselunterricht nicht über die Corona-SchulenVO geregelt wird, sondern dass das örtliche Gesundheitsamt diese Form von Unterricht im Rahmen einer Allgemeinverfügung anordnet. Bitte beachten Sie daher die Vorgaben Ihres Kreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt.

4. Testverfahren für Lehrkräfte

Bereits in der vergangenen Woche sind Sie darüber informiert worden, dass Lehrkräfte und sonstige an Schule Beschäftigte mit Beginn des 22.02.2021 die Möglichkeit für eine regelmäßige, anlassunabhängige und für sie kostenfreie Schnelltestung erhalten werden.

Gerne möchte ich Ihnen mit dieser Corona-Schulinfo die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vereinbarten Eckpunkte zukommen lassen:

- Beschäftigte in Schulen, die im Präsenzbetrieb eingesetzt sind, können sich bis zu den Osterferien bis zu zwei Mal pro Woche kostenlos testen lassen. Zum Nachweis der Testberechtigung stellen die Schulen anhand eines vom MBWK herausgegebenen Formulars (Anlage 2) jeweils eine Arbeitgeberbescheinigung pro Person für alle in Präsenz Beschäftigten zur Verfügung. Die ausgehändigte Arbeitgeberbescheinigung ist für die gesamte Zeit bis zu den Osterferien gültig und ist für alle Testungen zu verwenden.
- Die Testungen der an Schule Beschäftigten sowie des Personals der Horte und offenen Ganztagschulen kann bei teilnehmenden niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie bei den bestehenden Testzentren des DRK vorgenommen werden. Eine Übersicht der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apotheker wird aktuell durch das Gesundheitsministerium erarbeitet und Ihnen bekanntgegeben, sobald diese finalisiert vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft